

Bekanntmachung Genehmigung und Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung Windenergienutzung“

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung Windenergienutzung“

Genehmigung und Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes "Großraum Braunschweig" vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), geändert mit neuer Namensgebung (Regionalverband „Großraum Braunschweig“) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), § 18 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), §§ 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. den §§ 7-10, 11 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) i.V.m. § 5 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582), hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 11.01.2024 die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ im Zuge des durchgeführten ergänzenden Verfahrens nach § 11 Abs. 6 ROG als Satzung erlassen.

Gegenstand der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394). Der räumliche Geltungsbereich der Änderung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig. Dieses Gebiet umfasst die Gebiete der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel.

Mit Bescheid vom 13.03.2024 ArL BS.203-RROP-RBG-2008-1. Änderung hat das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 NROG genehmigt.

Das Vorranggebiet GF Meinersen Seershausen 01 sowie der Erweiterungsbereich des Vorranggebiets GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung sind gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 NROG von der Genehmigung ausgenommen worden. Die von der Genehmigung ausgenommenen Vorranggebietsflächen sind in den unten aufgeführten Unterlagen (Zeichnerische Darstellung, Methodenband, Anlage 2 zum Methodenband: Gebietsblätter des Landkreises Gifhorn) gekennzeichnet, die zu jedermanns Einsicht ausliegen und zudem unter der angegebenen Internetadresse einsehbar sind.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ rückwirkend gemäß § 11 Abs. 6 ROG zum 02.05.2020 in Kraft.

Zu jedermanns Einsicht liegen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ROG aus:

- Satzung über die 1. Änderung des RROP 2008 einschließlich der beschreibenden und der zeichnerischen Darstellung
- Begründung
- Umweltbericht
- zusammenfassende Erklärung über die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Beteiligung, die alternativen Planungsmöglichkeiten und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen
- Methodenband
- Anlage 1 zum Methodenband: Alternativenvergleich
- Anlage 2 zum Methodenband: Gebietsblätter
- Rechtsbehelfsbelehrung

Die Unterlagen können ab dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Regionalverband Großraum Braunschweig eingesehen werden. Die Einsicht ist während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Regionalverbands Großraum Braunschweig, Abteilung Regionalentwicklung, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig möglich. Wir bitten um vorherige telefonische Anmeldung (Tel 05 31-24 26 2-0). Darüber hinaus stehen die Unterlagen unter folgender Internetadresse bereit:

www.regionalverband-braunschweig.de/wind

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Satzung über die 1. Änderung des RROP 2008 gemäß § 11 Abs. 5 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 NROG werden

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 NROG),
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 11 Abs. 3 ROG),
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung (§ 11 Abs. 4 ROG),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Regionalverband Großraum Braunschweig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

In entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 NKomVG ist zudem eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber dem Regionalverband Großraum Braunschweig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Innerhalb eines Jahres kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg unter den in § 47 VwGO näher bezeichneten Voraussetzungen ein Antrag auf Überprüfung der Wirksamkeit der Satzung gestellt werden. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Braunschweig, 08.05.2024

Sygesch
Verbandsdirektor